Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

Geschäftsordnung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter

Von der 55. Tagung des RID-Fachausschusses
(Bern, 30. Mai 2018) verabschiedet

Tel. +41 (0) 31 359 10 10 Fax +41 (0) 31 359 10 11 info@otif.org Gryphenhübeliweg 30 CH - 3006 Bern

INHALTSVERZEICHNIS

Artikel		Seite
1	Begriffe	3
2	Zusammensetzung und Aufgaben	3
3	Vertreter	3
4	Stimmrecht	4
5	Beobachter und Sachverständige	4
6	Sekretariat	4
7	Tagungen	4
8	Einberufung – Dokumente	5
9	Tagesordnung	5
10	Vorsitz und Verhandlungsleitung	5
11	Anträge	6
12	Prüfung der Anträge	6
13	Rückzug eines Antrags	6
14	Wiedererwägung bereits geprüfter Anträge	7
15	Anträge zur Geschäftsordnung	7
16	Vertagung oder Schluss der Beratung einer Frage	7
17	Unterbrechung oder Vertagung einer Sitzung	7
18	Aufeinanderfolge der Anträge zu Verfahrensfragen	8
19	Öffentlichkeit der Sitzungen	8
20	Quorum	8
21	Abstimmungsregeln	8
22	Ständige Arbeitsgruppe und zeitweilige Arbeitsgruppen	9
23	Gemeinsame RID/ADR/ADN-Tagung	9
24	Bericht	9
25	Inkrafttreten der Beschlüsse	10
26	Sprachen	10
27	Änderung der Geschäftsordnung	10
28	Inkrafttreten	10

In Anwendung des Artikels 16 § 10 des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980 in der Fassung des Protokolls vom 3. Juni 1999 hat der Fachausschuss RID die nachstehende Geschäftsordnung angenommen.

Die zur Bezeichnung von Personen verwendeten Begriffe sind allgemein gehalten und haben sowohl weibliche als auch männliche Bedeutung.

Artikel 1
Begriffe

Für Zwecke dieser Geschäftsordnung bezeichnet der Ausdruck:

a) "Übereinkommen" das Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980 in der Fassung des Protokolls vom 3. Juni 1999;

b) "OTIF" die Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr;

c) "Mitgliedstaat" einen der Mitgliedstaaten der OTIF;

d) "regionale Organisation" eine gemäß Artikel 38 des Übereinkommens dem Übereinkommen beigetretene regionale Organisation für wirtschaftliche Integration;

e) "Vertreter" die physische Person, die von einem Mitgliedstaat oder einer regionalen Organisation namhaft gemacht wurde;

f) "Fachausschuss" den Fachausschuss RID, wie er auf Grund des Artikels 18 des Übereinkommens eingesetzt worden ist;

g) "Generalsekretär" den Generalsekretär der OTIF;

h) "Arbeitssprachen" die Arbeitssprachen der OTIF, d.h. Deutsch, Englisch und Französisch.

Artikel 2
Zusammensetzung und Aufgaben

§ 1 Die Zusammensetzung des Fachausschusses ist in Artikel 16 § 1 des Übereinkommens festgelegt.

§ 2 Die Aufgaben des Fachausschusses sind in Artikel 18 § 1 und in Artikel 33 § 5 des Übereinkommens festgelegt.

Artikel 3
Vertreter

§ 1 Jeder Mitgliedstaat und jede regionale Organisation bezeichnet einen oder mehrere Vertreter. Wenn ein Mitgliedstaat oder eine regionale Organisation mehrere Vertreter bezeichnet, ist gleichzeitig auch ein Delegationsleiter zu bezeichnen, der das Stimmrecht ausübt.

§ 2 Die Angaben zu den Vertretern werden von jedem Mitgliedstaat dem Generalsekretär schriftlich mitgeteilt.

§ 3 Ein Mitgliedstaat kann sich durch einen anderen Mitgliedstaat vertreten lassen, vorausgesetzt, er gibt hiervon dem Generalsekretär schriftlich Kenntnis.

§ 4 Ein Mitgliedstaat darf jedoch gemäß Artikel 16 § 3 des Übereinkommens nicht mehr als zwei andere Mitgliedstaaten vertreten.

Artikel 4
Stimmrecht

§ 1 Vorbehaltlich der Regelungen in Artikel 14 § 5, 26 § 7, 38 § 3 und 40 § 4 Buchst. b) des Übereinkommens verfügt jeder Mitgliedstaat über eine Stimme;

§ 2 Jeder regionalen Organisation stehen, sofern die behandelten Gegenstände in ihre Zuständigkeit fallen, so viele Stimmen zu, wie die Zahl ihrer Mitglieder beträgt, die zum Zeitpunkt der Abstimmung gemäß § 1 stimmberechtigt sind. Diese Mitglieder einer regionalen Organisation dürfen ihr Stimmrecht nur insofern wahrnehmen, als die zu beratenden Gegenstände nicht in die Zuständigkeit der regionalen Organisation fallen.

Artikel 5
Beobachter und Sachverständige

§ 1 Gemäß Artikel 16 § 5 des Übereinkommens eingeladene Vertreter von Nichtmitgliedstaaten und internationalen Organisationen und Verbänden sowie Sachverständige können im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 12 Anregungen unterbreiten.

§ 2 Der Fachausschuss kann eine Liste beschließen, auf der internationale Organisationen und Verbände aufgeführt werden, die ohne weiteres zu den Tagungen des Fachausschusses eingeladen werden (ständig einzuladende Beobachter).

Artikel 6
Sekretariat

§ 1 Der Generalsekretär besorgt die Sekretariatsgeschäfte des Fachausschusses.

§ 2 In diesem Zusammenhang obliegen ihm insbesondere die nachstehenden Aufgaben:

a) er beruft den Fachausschuss im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 16 § 2 des Übereinkommens (Artikel 7) ein;

b) er bereitet die auf der Tagesordnung des Fachausschusses stehenden Anträge zur Behandlung vor (Artikel 8);

c) er verfasst einen Bericht über jede Tagung und stellt ihn den Mitgliedstaaten, den regionalen Organisationen, den Beobachtern und Sachverständigen zu (Artikel 24);

d) er teilt die Beschlüsse des Fachausschusses, eventuelle Widersprüche gemäß Artikel 35 § 4 des Übereinkommens, und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Beschlüsse allen Mitgliedstaaten und regionalen Organisationen mit;

e) er besorgt den Schriftverkehr und führt das Archiv.

Artikel 7
Tagungen

Der Generalsekretär beruft den Fachausschuss gemäß Artikel 16 § 2 des Übereinkommens entweder von sich aus oder auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedstaaten ein.

Artikel 8
Einberufung – Dokumente

§ 1 Zwei Monate vor Tagungsbeginn stellt der Generalsekretär den Mitgliedstaaten, den regionalen Organisationen, den Beobachtern und Sachverständigen

– eine Einladung, die den Ort, das Datum und den Zeitpunkt der Eröffnung der Tagung enthält, sowie

– die vorläufige Tagesordnung

zu.

§ 2 Die dazugehörigen Dokumente werden den Mitgliedstaaten, den regionalen Organisationen, den Beobachtern und Sachverständigen so bald wie möglich zugestellt.

§ 3 Die Dokumente werden in der Regel elektronisch zugestellt und gleichzeitig auf die Website der OTIF eingestellt. Empfänger, die keine elektronische Empfangsmöglichkeit besitzen, können jedoch schriftlich eine Papierfassung verlangen.

Artikel 9
Tagesordnung

§ 1 Der Entwurf der Tagesordnung wird dem Fachausschuss anlässlich seiner ersten Sitzung zur Genehmigung oder Änderung unterbreitet; zusätzliche Fragen werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln auf die Tagesordnung gesetzt.

§ 2 Abgesehen von den Fragen, zu deren Beratung die Tagung einberufen wurde, sind folgende Geschäfte auf die vorläufige Tagesordnung zu setzen:

– alle Geschäfte, deren Eintragung vom Fachausschuss anlässlich einer vorangegangenen Tagung verlangt worden war;

– alle Geschäfte, deren Eintragung von einem Mitgliedsaat oder einer regionalen Organisation beantragt wurde, unter der Voraussetzung, dass sie dem Generalsekretär mindestens sechs Wochen vor Tagungsbeginn mitgeteilt wurden.

§ 3 Die Genehmigung der Tagesordnung bildet den ersten Punkt der vorläufigen Tagesordnung.

Artikel 10
Vorsitz und Verhandlungsleitung

§ 1 Jede Tagung des Fachausschusses wird vom Generalsekretär oder einem von ihm bezeichneten Vertreter eröffnet; er leitet die Verhandlungen zur Genehmigung der Tagesordnung.

§ 2 Nach Genehmigung der Tagesordnung wählt der Fachausschuss den Vorsitz sowie eine oder mehrere Personen für dessen Vertretung.

§ 3 Der Vorsitz leitet die Verhandlungen, achtet auf den ordnungsgemäßen Lauf der Verhandlungen, gewährleistet die Anwendung dieser Geschäftsordnung, erteilt das Wort, stellt die Fragen zur Abstimmung und verkündet die Entscheidungen.

§ 4 Der Vorsitz kann entscheiden, die Redezeit eines jeden Redners zu beschränken, ebenso die Anzahl Interventionen einer jeden Delegation zu einer bestimmten Frage zu beschränken sowie die Beratungen abzubrechen. Ferner kann er beantragen, dass die laufenden Verhandlungen über eine bestimmte Frage unterbrochen oder vertagt werden, oder dass die Sitzung als solche unterbrochen oder vertagt wird.

§ 5 Der Vorsitz entscheidet über die Anträge zur Geschäftsordnung sowie über alle Fragen betreffend die Auslegung oder die Anwendung dieser Geschäftsordnung. Ficht eine Delegation seine Entscheidung an, so wird darüber abgestimmt. Die Entscheidung des Vorsitzes bleibt aufrecht, wenn sie nicht von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgelehnt wird.

Artikel 11
Anträge

§ 1 Sämtliche Fragen, die dem Fachausschuss zur Prüfung unterbreitet werden, bilden Gegenstand von Anträgen.

§ 2 Anregungen von Beobachtern und Sachverständigen gemäß Artikel 5 können nur Gegenstand von Verhandlungen bilden, wenn sie als Anträge von Mitgliedstaaten oder regionalen Organisationen übernommen werden.

§ 3 Die Anträge und Anregungen sind schriftlich in einer der Arbeitssprachen auszuarbeiten und dem Generalsekretär spätestens sechs Wochen vor Tagungsbeginn zu übermitteln.

§ 4 Die Vertreter können zu Beginn einer Sitzung Anträge in Form von Sitzungsdokumenten stellen, unter der Voraussetzung, dass sie auf der Tagesordnung eingetragene Fragen betreffen sowie in allen Arbeitssprachen ausgefertigt und verteilt werden. Die Prüfung eines solchen Antrags kann jedoch nur erfolgen, wenn sie von mindestens zwei Mitgliedstaaten unterstützt wird.

Artikel 12
Prüfung der Anträge

§ 1 Sind zu einer bestimmten Frage mehrere Anträge gestellt worden, bestimmt der Vorsitz die Reihenfolge, in der sie behandelt werden; grundsätzlich stellt er jenen Antrag, der am weitesten vom geltenden Text des RID abweicht, zuerst zur Abstimmung.

§ 2 Handelt es sich um Änderungsanträge zu einem Hauptantrag, so wird darüber vor dem Hauptantrag abgestimmt, und zwar grundsätzlich über die weitergehenden Anträge vor den übrigen.

§ 3 Kann ein Antrag unterteilt werden, so kann im Einverständnis mit dem Antragsteller und der Mehrheit der Vertreter jeder einzelne Teil getrennt geprüft und zur Abstimmung gestellt werden. Nach Genehmigung der einzelnen Teile ist der Gesamttext des Antrags zu genehmigen.

Artikel 13
Rückzug eines Antrags

§ 1 Jeder Antrag kann vom Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden, vorausgesetzt, die Abstimmung hat noch nicht begonnen und der Antrag ist nicht geändert worden.

§ 2 Ein solcherart zurückgezogener Antrag kann von jedem anderen Vertreter sofort neu gestellt werden, und zwar gemäß den Bestimmungen des Artikels 12.

Artikel 14
Wiedererwägung bereits geprüfter Anträge

Ein bei derselben Tagung angenommener oder abgelehnter Antrag kann nur unter der Voraussetzung neu geprüft werden, dass der Fachausschuss in dem Sinne beschließt. In diesem Falle ist nach demselben Abstimmungsverfahren, das für den betreffenden Antrag angewandt wurde (z.B. mit erhobener Hand, unter Namensaufruf), über dessen erneute Prüfung grundsätzlich zu entscheiden.

Artikel 15
Anträge zur Geschäftsordnung

§ 1 Die Vertreter können jederzeit Anträge zur Geschäftsordnung stellen.

§ 2 Der Vorsitz entscheidet unverzüglich darüber gemäß Artikel 10 § 5.

§ 3 Wird seine Entscheidung angefochten, so wird darüber abgestimmt. Die Entscheidung des Vorsitzes bleibt aufrecht, wenn sie nicht von der Mehrheit gemäß Artikel 21 abgelehnt wird.

Artikel 16
Vertagung oder Schluss der Beratung einer Frage

§ 1 Jeder Vertreter kann während einer Sitzung verlangen, dass die Beratung einer Frage vertagt oder geschlossen wird.

§ 2 Ein solcher Antrag zur Geschäftsordnung wird sofort zur Diskussion gestellt. Außer dem Antragsteller wird lediglich einem Anhänger und zwei Gegnern des Antrages das Wort erteilt; danach wird über den Antrag zur Geschäftsordnung unmittelbar abgestimmt.

§ 3 Stimmt der Fachausschuss dem Antrag zur Geschäftsordnung zu, spricht der Vorsitz sofort die Vertagung oder den Schluss der Beratung dieser Frage aus.

Artikel 17
Unterbrechung oder Vertagung einer Sitzung

§ 1 Jeder Vertreter kann während einer Sitzung deren Unterbrechung oder Vertagung verlangen.

§ 2 Über einen solchen Antrag zur Geschäftsordnung wird ohne weitere Diskussion sofort abgestimmt.

§ 3 Stimmt der Fachausschuss einem solchen Antrag zur Geschäftsordnung zu, spricht der Vorsitz sofort die Unterbrechung oder die Vertagung der Sitzung aus.

Artikel 18
Aufeinanderfolge der Anträge zu Verfahrensfragen

Unter Vorbehalt der Bestimmungen des Artikels 15 haben die nachstehenden Anträge zur Geschäftsordnung in folgender Reihenfolge Vorrang gegenüber allen anderen Anträgen:

a) Unterbrechung der Sitzung,

b) Vertagung der Sitzung,

c) Vertagung der Beratung einer Frage,

d) Schluss der Beratung einer Frage.

Artikel 19
Öffentlichkeit der Sitzungen

Sofern der Fachausschuss nichts anderes beschließt, sind seine Sitzungen sowie jene seiner Arbeitsgruppen nicht öffentlich.

Artikel 20
Quorum

§ 1 Gemäß den Artikeln 13 § 3 und 18 § 2 des Übereinkommens ist der Fachausschuss beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitgliedstaaten, die gemäß Artikel 4 über ein Stimmrecht verfügen, entweder anwesend oder gemäß Artikel 3 vertreten sind.

§ 2 Zum Zweck der Feststellung des Quorums für einen Tagesordnungspunkt, dessen Verhandlungsgegenstand in der Zuständigkeit einer regionalen Organisation liegt, wird die Anzahl der Stimmen der Organisation in Übereinstimmung mit Artikel 4 § 2 bestimmt.

Artikel 21
Abstimmungsregeln

§ 1 Das Abstimmungsverfahren im Fachausschuss richtet sich nach den folgenden Bestimmungen:

a) vorbehaltlich des Artikels 4 verfügt jeder Mitgliedstaat über eine Stimme;

b) ein Antrag ist angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen

– mindestens gleich einem Drittel der bei der Abstimmung vertretenen Mitgliedstaaten und

– größer als die Zahl der Nein-Stimmen ist.

c) Mitgliedstaaten, die sich der Stimme enthalten, gelten dennoch als bei der Abstimmung vertreten.

§ 2 Die Abstimmung findet in der Regel mit erhobener Hand statt. Jedem Mitgliedstaat steht jedoch das Recht zu, die Wahl unter Namensaufruf zu verlangen. In diesem Falle findet der Namensaufruf in französischer alphabetischer Folge der anwesenden oder vertretenen Mitgliedstaaten statt. Das Abstimmungsverhalten eines jeden an der Abstimmung teilnehmenden Mitgliedstaates wird im Bericht über die betreffende Sitzung aufgeführt.

§ 3 Wenn eine Angelegenheit außerhalb einer Tagung aufkommt und der Vorsitz, der Generalsekretär oder mindestens fünf Mitgliedstaaten des Fachausschusses der Meinung sind, dass ein Beschluss noch vor der nächsten Tagung des Fachausschusses gefasst werden muss, führt der Vorsitz eine Abstimmung im schriftlichen Verfahren gemäß folgenden Regeln durch:

a) wenn kein ständiger Vorsitz gewählt ist, gilt als Vorsitz jener der letzten Sitzung;

b) alle Mitgliedstaaten und regionale Organisationen werden schriftlich über das Thema und den Grund einer solchen Abstimmung informiert;

c) über voneinander unabhängige Fragen wird getrennt aber falls möglich in demselben Verfahren abgestimmt;

d) die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, dem Generalsekretär ihre Stimme (ja/nein/Enthaltung) schriftlich innerhalb einer bestimmten Frist (Datum und Uhrzeit) zu übermitteln, die mindestens einundzwanzig Kalendertage betragen muss;

e) der Eingang der erhaltenen Antworten wird vom Generalsekretär bestätigt;

f) die innerhalb der Frist erhaltenen Antworten werden aufgezeichnet;

g) das Quorum ist das gleiche wie bei den Tagungen des Fachausschusses. Erreicht die Anzahl der vor Ablauf der Frist eingegangenen Antworten nicht das erforderliche Quorum, so gilt der Antrag als abgelehnt. Er kann jedoch bei der nächsten Tagung des Fachausschusses erneut unterbreitet werden;

h) das Ergebnis des Abstimmungsverfahrens wird allen Mitgliedstaaten und regionale Organisationen mitgeteilt.

Artikel 22
Ständige Arbeitsgruppe und zeitweilige Arbeitsgruppen

§ 1 Die Beschlüsse des Fachausschusses werden von der Ständigen Arbeitsgruppe vorbereitet.

§ 2 Zur Beratung einzelner Fragestellungen kann der Fachausschuss oder die Ständige Arbeitsgruppe erforderlichenfalls eine oder mehrere eigene zeitweilige Arbeitsgruppen einsetzen.

§ 3 Die Geschäftsordnung des Fachausschusses wird bei den Tagungen der Ständigen Arbeitsgruppe und der zeitweiligen Arbeitsgruppen in der Regel sinngemäß angewendet.

Artikel 23
Gemeinsame RID/ADR/ADN-Tagung

Änderungen im RID, für die eine Abstimmung mit den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter mit anderen Verkehrsträgern, insbesondere des ADR und des ADN, erforderlich oder zweckmäßig ist, werden vom RID-Fachausschuss jeweils in Sondersitzungen im Rahmen der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung mit der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (WP.15) der UNECE vorbereitet.

Artikel 24
Bericht

§ 1 Die Niederschrift (Artikel 16 § 8 des Übereinkommens) erfolgt in Form eines Berichts, der eine gedrängte Wiedergabe der Verhandlungen enthält; die Beschlüsse werden jedoch in ihrem vollen Wortlaut aufgenommen.

§ 2 Stimmen die verschiedenen Versionen der Arbeitssprachen nicht miteinander überein, ist der in der Sprache des Redners verfasste Text maßgebend; bei den Beschlüssen des Fachausschusses ist jedoch der französische Text authentisch.

§ 3 Jeder Vertreter, Beobachter oder Sachverständige kann verlangen, dass seine Erklärungen im vollen Wortlaut in den Bericht aufgenommen werden, vorausgesetzt, er übergibt dem Generalsekretär den schriftlichen Wortlaut in einer der Arbeitssprachen.

§ 4 In der Regel werden die angenommenen Änderungen des Wortlautes des RID vom Fachausschuss am Schluss der Tagung gelesen und genehmigt.

§ 5 Der vorläufige Bericht wird den Vertretern, Beobachtern und Sachverständigen innerhalb der zwei auf die Tagung folgenden Monate zugestellt.

Die Vertreter, Beobachter und Sachverständigen teilen dem Generalsekretär innerhalb einer Frist von sechs Wochen, gerechnet vom Versanddatum des vorläufigen Berichts, ihre Berichtigungswünsche zu ihren Ausführungen schriftlich mit.

§ 6 Hat der Generalsekretär nach Ablauf der vorgeschriebenen Frist die Berichtigungswünsche zusammengestellt, fertigt er unverzüglich die endgültige Fassung des Berichts aus und übermittelt sie den Mitgliedstaaten, den regionalen Organisationen, den Beobachtern und Sachverständigen. Soweit Berichtigungswünsche eingehen, die zu demselben Inhalt eine unterschiedliche Wiedergabe herbeiführen würden, führt der Generalsekretär eine Einigung herbei oder setzt die Frage auf die Tagesordnung der nächsten Tagung.

Artikel 25
Inkrafttreten der Beschlüsse

Die Beschlüsse treten gemäß den Bestimmungen des Artikels 35 des Übereinkommens in Kraft.

Artikel 26
Sprachen

§ 1 Gemäß Artikel 16 § 7 des Übereinkommens finden die Verhandlungen in den Arbeitssprachen statt. Bedient sich ein Redner einer anderen Sprache, so hat er für die Übersetzung seiner Erklärungen in eine der Arbeitssprachen zu sorgen.

§ 2 Die Ausführungen der Vertreter, Beobachter und Sachverständigen werden sofort mündlich ihrem wesentlichen Inhalt nach in die übrigen Arbeitssprachen übersetzt. Die Anträge, die Beschlüsse und die Mitteilungen des Vorsitzes werden in vollem Wortlaut übersetzt.

Artikel 27
Änderung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung kann ganz oder teilweise durch Beschluss des Fachausschusses gemäß Artikel 21 geändert werden, sofern ein Antrag auf Änderung auf der vorläufigen Tagesordnung steht. Der Fachausschuss beschließt bei Änderungen den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens.

Artikel 28
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Juni 2019 in Kraft. Die Geschäftsordnung vom 26. März 2007 tritt damit außer Kraft.

Bern, den 30. Mai 2018

Im Namen des RID-Fachausschusses der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF)

Die Vorsitzende:

(Caroline Bailleux)

ANHANG

Standardisierte Darstellung von Dokumenten

TITEL DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Titel des Antrags, aus dem die Problematik hervorgeht

Mitteilung ...

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:	Diese Beschreibung gibt den Gegenstand des Dokuments an (Änderung, nur zur Information).
Zu treffende Entscheidung:	Bezugnahme auf Absätze des RID, die geändert werden sollen.
Damit zusammenhängende Dokumente:	Aufzählung der übrigen wesentlichen Dokumente.

Einleitung	Gründe / neue Tatsachen, die eine Änderung des RID zwingend rechtfertigen.	
Antrag	Beschreibung der beantragten Änderung einschließlich des geänderten Textes der Absätze und der sich daraus ergebenden Änderungen.	
Begründung	Sicherheit:	Welche Auswirkungen hat der Antrag auf die Sicherheit?
	Durchführbarkeit:	Welche Branche oder welcher Bereich des öffentlichen Dienstes ist von der Änderung betroffen? Welche Auswirkungen hat der Antrag im Bereich der Vor- und Nachteile? Muss eine Übergangsfrist vorgesehen werden?
	Tatsächliche Anwendung:	Kann die Anwendung der Änderungen überwacht und kontrolliert werden?

Nummer und Datum der Tagung

Nummer des Tagesordnungspunktes